

des Constitutum dem Kaiser Konstantin ein trinitarisches Bekenntnis in den Mund gelegt habe, in dem sich der Schlusssatz des Comma Joanneum befindet, und zwar in der Priscillianischen Form: „et tres unum sunt in Ihesu Christo?“ Oder kann man annehmen dass er ohne weiteres das „ad Damasum papam“ gerichtete Glaubensbekenntnis oder ein ähnliches benutzt habe, das als häretisch in Rom angesehen wurde, und darnach seine Professio fidei Konstantins gebildet habe? Ich glaube nicht. Das im Constitutum enthaltene Glaubensbekenntnis hat keine römische Färbung, es kann kaum aus Rom stammen. Dies ist nun ohne Zweifel ein wichtiger Grund dafür, dass das ganze Constitutum keinen römischen Ursprung hat. Viel eher ist jene Form der Professio fidei bezüglich der Trinität erklärlich, wenn man in Gallien die Heimat der Konstantinischen Schenkung sucht.

Der Zweck dieses kurzen Hinweises ist vor allem, zu einer eingehenden Untersuchung des Zusammenhanges zwischen der „Confessio“ des Constitutum und andern alten Glaubensbekenntnissen anzuregen, weil auf diesem Wege neue Beweisgründe zur Lösung der Frage nach der Heimat der Konstantinischen Schenkung beigebracht werden können.

J. P. Kirsch.

Der Ersatz eines zerbrochenen Bullenstempels unter Innocenz IV.

Jeder, der sich mit der päpstlichen Urkundenlehre des Hochmittelalters beschäftigt hat, musste seine Aufmerksamkeit auf die beiden Rundschreiben richten, in denen Innocenz IV von dem Bruch des Apostelstempels und dem Ersatz durch einen neuangefertigten erzählt. Es handelt sich um Potthast Capp. 14650 vom 5. Juli, 14663 vom 14. Juli, sowie 14694 und 14695 vom 23. August 1252.

Delisle in seinem *Memoire sur les actes d'Innocent III*¹⁾ hat Seite 49 folgende Anmerkung über die Fundstellen der von ihm veröffentlichten Rundschreiben: Voy. la lettre du 5 Juillet 1252, qui sera publiée plus loin p. 70, d'après l'original conservé à la Bibl. imp., Chartes de Baluze, *Bulles* n. 67. Cet exemplaire provient de l'arche-

¹⁾ Bibliothèque de l'Ecole des Chartes XIX (1858).

vêché de Narbonne. — Dom Estiennot¹⁾ (Bibl. imp. S. Germ. lat., 569 p. 439) a copié l'exemplaire de l'archevêché d'Arles. Mabillon en publiant un extrait de la copie de D. Estiennot, avait cru que la lettre était émanée d'Innocent III; mais il ne tarda pas à reconnaître l'erreur dans laquelle il était tombé. (Voy. De re diplom. p. 131 und 624). L'exemplaire adressé à l'évêque de Clermont a été inseré dans une collection de lettres papales conservée à la Bibl. imp., fonds latin 4184 fol. 157 v.

Von dem Briefe des 5. Juli 1252 giebt Pothast als Fundstellen an: Mabillon Append. 101 und Delisle 70. Zu dem inhaltlich völlig gleichen Briefe vom 14. Juli verzeichnet er Mabillon 131.

Ich bemerke zunächst, dass das Rundschreiben mit dem Datum des 5. Juli (archiepiscopo Iannuensis im Register steht: Reg. Vat. Tom. 22 fol CCCV r. Cap. V (11). Berger, Les Registres d'Innocent IV Tome III Cap. 6771 bietet nur einen längeren Auszug. In der neapolitanischen Ausgabe von Mabillon (1789) findet sich im zweiten Bande Seite 46 ein Auszug aus dem Narbonner Original und Seite 101 wird der ganze Text dieses Originals abgedruckt. Die dem Druck zu Grunde liegende Abschrift *ex authentico* geht auf Baluze zurück. Demnach ist dieser Text und derjenige von Delisle von derselben Urkunde abgeschrieben. Ein Abdruck nach Marbillon liegt vor in der Schrift: *Memorie storiche delle sacre teste dei santi apostoli Pietro e Paolo*²⁾, S. 94.

Naturgemäss ist der Text, den Delisle und der zweite Band von Mabillon (Seite 101) bieten, der beste, also zum Gebrauch zu empfehlen. Ein Vergleich mit dem Registereintrag hat ergeben, dass die Formeln am Schluss dort gekürzt sind und weiterhin eine sinnlose Veränderung vorgenommen wurde. In dem Ausdrücke *innumeris malleationis diutine percussuris*, wodurch schliesslich der Bruch des Stempels herbeigeführt wurde, ist in dem Worte *malleationis* eine Rasur vorgenommen worden. Die Buchstaben *allea* sind getilgt und an deren Stelle auf der Rasur *aligna* eingetragen worden, so dass jetzt dort steht *malignationis*. Delisle hat in der Mitte der Urkunde omnimodo statt omnimoda, was bei Mabillon richtig steht, gedruckt.

Der unter Weglassung der einleitenden Worte bei Mabillon I, 135 gebotene Text vom 14. Juli (an den Erzbischof von Arles) weist belanglose Verschiedenheiten, die bei der Ausfertigung von Rund-

¹⁾ Mit seinem lateinisierten Namen heisst er *Stephanotius*.

²⁾ Roma, Ferretti 1752 seconde edizione. Die erste Ausgabe muss in die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts fallen.

schreiben stets beobachtet werden können, auf. Allerdings hat der Ingrossator dieser Urkunde selbständig eine Verbesserung des lateinischen Ausdrucks vorgenommen, indem er statt: *ut bulle defectus non interrumpat*, setzte: *ne interrumpat*. Ob das Datum *II idus Iulii* nicht verlesen ist aus *III nonas Iulii*? Es wäre merkwürdig, dass ein so angesehenener Metropolit, wie derjenige von Arles es war, das Rundschreiben soviel später erhalten haben sollte.

Die Urkunde vom 23. August wird von Potthast entnommen aus dem Fraziskanerbullarium mit der Adresse: *archiepiscopo Mediolanensi*, und aus dem Aufsätze Delisles mit der allgemeinen Adresse: *universis archiepiscopis usw.* Die erste Fassung geht auf das Register (Reg. Vat. Tom. 22 fol. CCCV r. cap. VI [12]), die zweite auf Ms. Fonds latin 4184 fol. 159 zurück. Berger bietet in seinen Register III, cap. 6772 nur einen längeren Auszug.

Von Delisle und Potthast ist ganz übersehen worden, dass die Delislesche Fassung, die kein Datum aufweist, von Baluze aus dem Codex Colbertinus 128 abgeschrieben und im zweiten Bande von Mabillon *De re diplomatica* (1798) Seite 653, ebenfalls ohne Datum ganz mitgeteilt worden ist. Gegenüber den fehlerhaften Vorlagen der zweiten Fassung ist demgemäss der Abdruck bei Sbaralea im Franziskanerbullarium beim Gebrauch zu benutzen. Von Wichtigkeit ist der Ausdruck im Register *scripture forma* statt *scriptura forma*. Dagegen heisst es im Register: *de culpa vel negligentia impetendis*, und bei Delisle und Mabillon steht richtig *impretentis*.

Im übrigen kann man noch eine Reihe interessanter Beobachtungen machen, wenn man den Wortlaut der Originale mit dem Registereintrag vergleicht. Ich behalte mir vor, in meiner Untersuchung über Fälscher und Fälschungen von päpstlichen Urkunden des genaueren auf diese Frage einzugehen.

Paul Maria Baumgarten.